

Beschlüsse

der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Rottenburg a.d.Laaberg vom 24.05.2022.

120 **Gegenstand: Flächennutzungsplan 13. Änderung (Ortsteil Unterlauterbach);
Behandlung und Abwägung der Anregungen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB (Entwurf vom 15.03.2022); Feststellungsbeschluss.**

Beschluss: 17 - 1

Die Stadt Rottenburg an der Laaber weicht aus den oben genannten Gründen von den durch § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB geschützten öffentlichen Belangen ab. Der Stadtrat wägt die Belange des Bodenschutzes, des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen gegen den Belang der Wohnbauentwicklung ab und kommt zu dem Ergebnis, dass die Umwandlung der landwirtschaftlichen Flächen und die Ausweisung eines neuen allgemeinen Wohngebiets „Am Wanderweg“ im Ortsteil Unterlauterbach erforderlich ist. Dem Belang Bereitstellung von Wohnbauland wird Vorzug gegeben.

Beschluss: 18 - 0

Der Stadtrat nimmt die vorgebrachten Rückmeldungen und Stellungnahmen zur Kenntnis. Die Stadt Rottenburg a. d. Laaber geht davon aus, dass bei den oben aufgeführten Trägern öffentlicher Belange keine öffentlichen Belange durch die Planung berührt werden.

Abwägung, Beschluss: 18 - 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.
Der genannte Hinweis aus städtebaulicher Sicht zu einer dichteren und kompakteren Bauweise im Plangebiet betrifft ausschließlich den Bebauungsplan und wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abgewogen.
Nach Inkrafttreten der 13. Flächennutzungsplanänderung erhält die Regierung von Niederbayern eine Endausfertigung auf Papier und in digitaler Form.
Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägung, Beschluss: 18 - 0

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 12.10.2021 betrifft die externen Ausgleichsflächen und wurde in der Abwägung und im weiteren Verfahren besonders berücksichtigt. Eine Stellungnahme von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist nicht erfolgt.

Abwägung, Beschluss: 16 - 2

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Bei der vorliegenden 13. Flächennutzungsplanänderung handelt es sich um ein Wohngebiet mit geplanten, relativ großen Grundstücksgrößen und einen hohen Anteil an Garten- und Grünflächen, so dass von einem Versiegelungsgrad von ca. 50 % ausgegangen werden muss. Die daraus entstehende Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist bereits im Umweltbericht, Kapitel 3.3 und 4 beschrieben und dokumentiert.
Im nachrangigen Bebauungsplan werden hierzu Vermeidungsmaßnahmen festgelegt, die die entstehenden Eingriffe reduzieren und Ausgleichsflächen für die unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen nachgewiesen.

Die Stadt Rottenburg a. d. Laaber ist sich der unvermeidbaren Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut bewusst. Hierzu wird auf den Beschluss des Stadtrates vom 15.03.2022 (der Bereitstellung von Wohnbauland wird der Vorzug gegeben gegenüber den in § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB geschützten öffentlichen Belangen) verwiesen.

(„Der Stadtrat wägt die Belange des Bodenschutzes, des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen gegen den Belang der Bereitstellung von Wohnbauland ab und kommt zu dem Ergebnis, dass die Umwandlung der landwirtschaftlichen Flächen und die Ausweisung eines neuen allgemeinen Wohngebiets „Am Wanderweg“ im Ortsteil Unterlauterbach erforderlich ist.“)

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägung, Beschluss:

18 - 0

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Die angesprochene Fläche ist im Bestand landwirtschaftlich genutzt und liegt baurechtlich betrachtet im sogenannten Außenbereich. *(Im Außenbereich kann eine Wohnnutzung nur – mittels eines nachrangigen Bebauungsplans - unter der Voraussetzung geschaffen werden, dass diese Flächen im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt sind.)* Im aktuellen, rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Rottenburg a. d. Laaber ist die Fläche als Allgemeines Wohngebiet – WA dargestellt, d.h. die genannten Grundstücke stellen eine langfristige Zielsetzung der Stadt Rottenburg für eine Wohnnutzung dar.

Mit der vorliegenden 13. Flächennutzungsplanänderung wird die ursprünglich ausgewiesene WA- Fläche verkleinert und im Süden zurückgenommen, so dass sie wieder als landwirtschaftliche Fläche (Acker) dargestellt wird. Die Rechte der Eigentümer bzw. Pächter hinsichtlich der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung werden nicht eingeschränkt oder beschnitten. Die Nutzungsentscheidung über die landwirtschaftliche Fläche im Außenbereich bleibt unverändert, sofern es sich um eine landwirtschaftliche Nutzung handelt.

Vorgaben z.B. hinsichtlich der Düngung, Unkrautbekämpfung, Abstandsregelung, etc. könnten nur durch den Gesetzgeber beschlossen werden, die Stadt oder jeweilige Kommune hat dafür keine Zuständigkeit und kann deshalb eine Änderung nicht ausschließen.

Die Flächennutzungsplanänderung der Teilflächen Fl. Nr. 139, 140 und 141 hat keinen ursächlichen Zusammenhang mit dem erforderlichen Nachweis von Ausgleichsflächen. Ausgleichsflächen sind aufgrund der gesetzlich geregelten naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung für die Schaffung des Baurechtes nachzuweisen und werden im vorliegenden Fall im Rahmen des Ökokontos der Stadt Rottenburg ausgeglichen. (Fl. Nr. 1429 Gemarkung Oberlauterbach)

Die Flächennutzungsplanänderung der Teilflächen Fl. Nr. 139, 140 und 141 erfolgt nicht aufgrund von nachzuweisenden Ausgleichsflächen, sondern zur langfristigen Schonung der landwirtschaftlich genutzten Außenbereichsflächen. Es erfolgt hier - statt einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für ein Allgemeines Wohngebiet - ein Flächentausch von geplanten Wohnbauflächen, zumal für die zurückgenommene Fläche eine Änderung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung nicht gewünscht ist und ein kurz- bis mittelfristiger Veräußerungswille für die Ausweisung als Wohnbaufläche nicht erkennbar ist. Da die Grundstücke mittelfristig nicht zur Verfügung stehen, entsprechen sie nicht mehr der städtebaulichen Zielsetzung der Stadt und werden als WA-Flächen aus dem Flächennutzungsplan genommen.

Bezüglich der Anmerkung zu den noch nie aufgetretenen Wasserschäden durch Hochwasser ist festzuhalten, dass für diese Gebiete kein festgesetztes oder vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet vorliegt, die südlichen Talbereiche der Flurnummern 139, 140 und 141 aber von den zuständigen Behörden als

wassersensibel eingestuft sind. (Quelle: Bayernatlas/ Naturgefahren/ Hochwasser/ wassersensible Bereiche) Wassersensible Bereiche sind durch den Einfluss von Wasser geprägt und kennzeichnen den natürlichen Einflussbereich des Wassers, in dem es zu Überschwemmungen kommen kann. Nutzungen können hier beeinträchtigt werden durch über die Ufer tretende Flüsse und Bäche, zeitweise hohen Wasserabfluss oder zeitweise hoch anstehendes Grundwasser. Aus diesem Grund sind diese Bereiche nur bedingt für Wohnbauflächen geeignet, insbesondere im Hinblick auf den Klimawandel mit den zunehmenden Starkregenereignissen. In der Begründung wird S. 6, Ziffer 4, auf diesen Umstand verwiesen, um darzulegen, dass neben der mangelnden Verfügbarkeit auch fachliche Belange einer langfristigen baulichen Entwicklung entgegen stehen.

Die Flächen für die vorgesehene Flächennutzungsänderung wurden unter Kriterien der mangelnden Verfügbarkeit und der fachlichen Belange ausgewählt. Die Grundstücke stehen aufgrund gegenläufiger Eigentümerinteressen kurz- bis mittelfristig nicht zur Verfügung und entsprechen den städtebaulichen Zielen der Stadt Rottenburg auch aus den o.g. fachlichen Gründen nicht mehr. Darüber hinaus gehenden Kriterien bestehen für diese und angrenzende Grundstücke nicht. Es wurde eine - im Flächennutzungsplan noch darstellbare und sinnvolle - Breite von ca. 20 m, ab dem östlichen Rand herausgenommen, bis sich in Summe die Flächengröße für die Neuausweisung in Unterlauterbach ergeben hat.

In der Begründung zum Entwurf (idF. vom 15.03.2022), ist die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung der Teilflächen 140 und 141 (Seite 4, Kapitel 3.1) versehentlich falsch beschrieben und wird im weiteren Verfahren berichtigt. Eine darüber hinaus gehende Änderung der 13. Flächennutzungsplanänderung ist nicht veranlasst.

Beschluss:

17 - 1

- Der Stadtrat beschließt die 13. Änderung des Flächennutzungsplans entsprechend dem Entwurf vom 15.03.2022 (Feststellungsbeschluss). Die beschlossenen Änderungen sind vom Planungsbüro in den Plan, die Begründung und den Umweltbericht einzuarbeiten. Der Plan erhält das Fassungsdatum des Feststellungsbeschlusses vom 24.05.2022. Die zugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht wird gebilligt.
- Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Landratsamt Landshut zur Genehmigung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo die Planänderung mit Begründung und Umweltbericht während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

121

Gegenstand: Bebauungsplan „Am Wanderweg“, Ortsteil Unterlauterbach; Behandlung und Abwägung der Anregungen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB (Entwurf vom 15.03.2022); Satzungsbeschluss.

Beschluss:

17 - 1

Der Stadtrat wägt die Belange des Bodenschutzes, des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen gegen den Belang der Wohnbauentwicklung ab und kommt zu dem Ergebnis, dass die Umwandlung der landwirtschaftlichen Flächen und die Ausweisung eines neuen allgemeinen Wohngebiets „Am Wanderweg“ im Ortsteil Unterlauterbach erforderlich ist. Dem Belang Bereitstellung von Wohnbauland wird Vorzug gegeben.

Beschluss: 18 - 0

Der Stadtrat nimmt die vorgebrachten Rückmeldungen und Stellungnahmen zur Kenntnis. Die Stadt Rottenburg a. d. Laaber geht davon aus, dass bei den oben aufgeführten Trägern öffentlicher Belange keine Belange durch die Planung berührt werden.

Abwägung, Beschluss: 18 - 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 12.10.2021 betrifft die externen Ausgleichsflächen und wurde in der Abwägung und im weiteren Verfahren besonders berücksichtigt. Eine Stellungnahme von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist nicht erfolgt.

Zu Hinweis aus städtebaulicher Sicht: (Abwägung erfolgte bereits am 15.03.22)

Im Bebauungsplan wurden keine Doppelhäuser eingeplant, da im Stadtgebiet von Rottenburg an der Laaber hierfür derzeit kein Bedarf besteht. So hat die Stadt im Frühjahr 2021 bei der Vergabe von Baugrundstücken für das Wohngebiet „Amermaier Berg“ bei einer 4-fachen Überzeichnung für Einfamilienhäuser keine einzige Anfrage für ein Doppelhaus erhalten.

Bezüglich der Parzellengrößen hat der Stadtrat bei der Entscheidung über das städtebauliche Konzept des Bebauungsplans bewusst die Erschließungsvariante mit maximal 5 Parzellen gewählt, um der Nachfrage nach Grundstücken mit ca. 700 m² zu entsprechen. Dies entspricht auch der städtebaulichen Zielsetzung, die bestehende lockere Bebauung im südlichen Teil von Unterlauterbach fortzusetzen. Zudem sind aufgrund der Ortsrandlage und Randlage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet entsprechende Eingrünungsmaßnahmen auf den privaten Grundstücken festgelegt, die größere Gärten erfordern.

Die Stadt Rottenburg hält die o.g. Abwägung weiterhin aufrecht. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Hinweis: Nach Inkrafttreten des Bebauungsplans erhält die Regierung von Niederbayern eine Endausfertigung auf Papier und in digitaler Form.

Abwägung, Beschluss: 18 - 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 12.10.2021 betrifft die externen Ausgleichsflächen und wurde in der Abwägung und im weiteren Verfahren besonders berücksichtigt. Eine Stellungnahme von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist nicht erfolgt. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägung, Beschluss: 16 - 2

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Die genannte textliche Festsetzung findet sich inhaltlich in ähnlicher oder gleicher Form in den zuletzt entwickelten Bebauungsplänen „Amermaier Berg“, Gisselshausen, „Am Klostergrund – Erweiterung“, Oberroning und in „An der Haager Straße“, Pattendorf wieder. Die Stadt Rottenburg möchte, u.a. im Sinne der Gleichbehandlung aller Bauwerber, an dieser Festsetzung unverändert festhalten. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägung, Beschluss: 18 - 0

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Die Stadt Rottenburg a. d. Laaber wird die Löschwasserversorgung im Zuge der Erschließungsmaßnahmen sicherstellen.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägung, Beschluss: 17 - 1

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Grundsätzlich handelt es sich bei der vorliegenden Planung um ein Wohngebiet mit relativ großen Grundstücksgrößen und einen hohen Anteil an Garten- und Grünflächen, so dass von einem Versiegelungsgrad von ca. 50 % ausgegangen werden muss. Die daraus entstehende Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist bereits im Umweltbericht, Kapitel 3.3 und 4 beschrieben und dokumentiert. Vermeidungsmaßnahmen reduzieren die entstehenden Eingriffe und festgesetzte Ausgleichsflächen für die unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen durch die Planung werden im Rahmen des Ökokontos der Stadt nachgewiesen.

Die Stadt Rottenburg a. d. Laaber ist sich der unvermeidbaren Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut bewusst. Hierzu wird auf den Beschluss des Stadtrates vom 15.03.2022 (der Bereitstellung von Wohnbauland wird der Vorzug gegeben gegenüber den in § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB geschützten öffentlichen Belangen) verwiesen.

(„Der Stadtrat wägt die Belange des Bodenschutzes, des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen gegen den Belang der Bereitstellung von Wohnbauland ab und kommt zu dem Ergebnis, dass die Umwandlung der landwirtschaftlichen Flächen und die Ausweisung eines neuen allgemeinen Wohngebiets „Am Wanderweg“ im Ortsteil Unterlauterbach erforderlich ist.“)

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägung, Beschluss: 18 - 0

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne „Am Klostergrund – Erweiterung“, Oberroning und „An der Haager Straße“, Pattendorf wurde sowohl über ein Verbot zur Errichtung von Gabionen als auch über einen generellen Ausschluss von Schotter- und Kiesflächen diskutiert.

Im Ergebnis wurde eine Festsetzung in diese Bebauungspläne aufgenommen, welche eine kleinflächige Aufbringung von Kies und Schotter bis max. 5 m² als zulässig vorsieht. Die Stadt Rottenburg hält inhaltlich, auch im Sinne der Gleichbehandlung aller Bauwerber, an dieser Festsetzung D.8.4 fest.

Als Ergebnis der Prüfung der Einfriedung von Vorgärten möchte die Stadt Rottenburg weiterhin diese möglichen Einfriedungen zulassen.

Die Forderung eines Freiflächengestaltungsplan kann aufgrund fehlender Rechtsgrundlage nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden.

In einem zusätzlichen Hinweis durch Text wird auf die Handlungsempfehlungen zur Eindämmung der Lichtverschmutzung (Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz) verwiesen. Es wird redaktionell ergänzt, dass Fassadenbeleuchtung, Leuchtkörper im Garten und eine Lichtstrahlung in das offene Gelände, zum Schutze der Tierwelt, vermieden werden soll.

Satzungsbeschluss: 17 - 1

- Der Stadtrat beschließt den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Am Wanderweg, Unterlauterbach“ in der Fassung vom Entwurf vom 15.03.2022 mit Begründung unter Einarbeitung der heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 Abs. 2 BayBO als Satzung. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt, bzw. es handelt sich nur um redaktionelle Änderungen. Eine erneute Auslegung ist nicht erforderlich. Die überarbeitete Endfassung des Bebauungs- und Grünordnungsplans erhält das Datum 24.05.2022.

- Der Bebauungsplan mit dem eingearbeiteten Grünordnungsplan und den textlichen Festsetzungen sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht sind Gegenstand dieses Beschlusses.
- Sobald der Genehmigungsbescheid zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans durch das Landratsamt Landshut vorliegt, ist der Bebauungsplan und Grünordnungsplan bekannt zu machen und in Kraft zu setzen.

123 **Gegenstand: Erlass einer Benutzungssatzung für die Überlassung von Schulräumen der Grund- und Mittelschule Rottenburg für die außerschulische Benutzung.**

Beschluss: 18 - 0

Der Stadtrat beschließt den vorgelegten Entwurf einer Benutzungssatzung für die Überlassung von Schulräumen der Grund- und Mittelschule Rottenburg für die außerschulische Benutzung als Satzung.

124 **Gegenstand: Erlass einer Gebührensatzung für die Überlassung von Schulräumen der Grund- und Mittelschule Rottenburg für die außerschulische Benutzung.**

Beschluss: 18 - 0

Der Stadtrat beschließt den vorgelegten Entwurf (einschließlich der oben angesprochenen Änderungen) einer Gebührensatzung für die Überlassung von Schulräumen der Grund- und Mittelschule Rottenburg für die außerschulische Benutzung.

125 **Gegenstand: Änderung/Neufestsetzung der Zuschussrichtlinien der Stadt Rottenburg.**

Beschluss : 12 - 6

Der Stadtrat beschließt die Zuschussrichtlinien der Stadt Rottenburg wie folgt:

Die Stadt Rottenburg gewährt nachfolgende Zuschüsse:

1. An Sportvereine
 - a) für Investitionsmaßnahmen 25 v. H.
 - b) für Mähgeräte 50 v. H.
 - c) für Sportplatzsanierungen 50 v. H.
 - d) Zinsbeihilfen für Zwischenfinanzierungen von Zuschüssen und Darlehen (z. B. BLSV) 50 v. H.
 - e) Schuldendienstbeihilfen für Darlehensrückzahlungen (Zinsen, Tilgung usw.) 50 v. H.
 - f) die jährlichen Unterhaltszuschüsse für Sportanlagen werden wie folgt festgesetzt:

TSV Rottenburg	8.748,00 €
SV Pattendorf	5.569,00 €
SV Oberhatzkofen	4.370,00 €.

2. An Kirchenverwaltungen für Kirchensanierungen 8 v. H.
Baunebenkosten sind nur bis zu max. 15 % der Baukosten förderfähig.
Maßnahmen mit Gesamtkosten unter 5.000 € werden nicht bezuschusst.
3. Es werden keine Zuschüsse für Einrichtungsgegenstände und dgl. gewährt.
4. Als Zuschussobergrenze werden pro Haushaltsjahr maximal zusammen 125.000 € für Kirchensanierungen und für Sportvereine bewilligt. Zuschussanträge, die diese Obergrenze übersteigen, werden auf eine Warteliste gesetzt und in den Folgejahren berücksichtigt.

126 **Gegenstand: Anpassung der Kindergartengebühren für das Kindergartenjahr 2022/2023**

Beschluss: 18 - 0

Der Stadtrat beschließt, die Kindergartengebühren für das Kindergartenjahr 2022/2023 entsprechend dem prozentualen Anstieg der Personalkosten 2020/2021 anzuheben. Der Anstieg beträgt je Monat beginnend bei einer Buchungszeit von 4 ¼ Stunden 8,00 € bis 13,00 € bei 9 ¼ Stunden.

127 **Gegenstand: Anpassung der Kinderkrippengebühren für das Krippenjahr 2022/2023.**

Beschluss: 18 - 0

Der Stadtrat beschließt, die Kinderkrippengebühren für das Kinderkrippenjahr 2022/2023 entsprechend dem prozentualen Anstieg der Personalkosten 2020/2021 anzuheben. Der Anstieg beträgt je Monat beginnend bei einer Buchungszeit von 4 ¼ Stunden 10,00 € bis 15,00 € bei 9 ¼ Stunden.

128 **Gegenstand: Zuschussantrag für die Innenrenovierung der Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt in Oberhatzkofen.**

Beschluss: 18 - 0

Der Stadtrat bewilligt für die Innenrenovierung des Kirchenschiffs der Pfarrkirche Oberhatzkofen einen Zuschuss in Höhe von 190.476,81 € (8 % der förderfähigen Gesamtkosten von 2.380.960,17 €). Die Baunebenkosten sind nur bis zu max. 15 % der Baukosten förderfähig. Die Mittel sind entsprechend dem Baufortschritt einzuplanen und auszuführen.

129 **Gegenstand: Antrag von Stadtrat Gumplinger auf Erdgasverzicht bei der Beheizung des Freibades.**

Beschluss : 1 - 17

Dem Antrag von Stadtrat Gumplinger wird zugestimmt.

(damit abgelehnt.)

130 **Gegenstand: Bekanntgabe eines nichtöffentlichen Stadtratsbeschlusses vom 03.05.2022.**

Der Auftrag für die Sanierung von 3 Brücken wird an die EBB Ingenieurgesellschaft mbH, Regensburg vergeben.
Der Auftrag für den Ersatzbau von 3 Brücken wird an die EBB Ingenieurgesellschaft mbH, Regensburg vergeben.